

1. Gesetzlich vorgeschriebene Schriftform. Wann ist eine Person, die ausschließlich mit dem Namen eines anderen unterschreibt, als dessen bevollmächtigter Vertreter anzusehen?

BGB. § 126.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1912 i. S. Molkerei K. Konkurs (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. II. 303/12.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In dem Konkurs der Molkerei K., einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, bestritt der in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragene Kläger seine Mitgliedschaft und seine Vorschußpflicht mit der Behauptung, die Beitrittserklärung sei nicht in der gesetzlichen Form erfolgt. Diese Erklärung war im Jahre 1901 bei Gründung der Genossenschaft in der Weise abgegeben worden, daß der Sohn des Klägers in dessen Auftrage den Namen des Klägers unter das Statut geschrieben hatte.

Beide Vorinstanzen gaben der auf Grund des § 111 GenG. erhobenen Anfechtungsklage statt. Das Reichsgericht wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

... „Bei Prüfung der Frage, ob die streitige Unterschrift den Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB. entspricht, geht das Berufungsgericht aus von dem im Plenarbeschlusse des Reichsgerichts Entsch. in Zivilf. Bd. 74 S. 69 aufgestellten Rechtsfaze, daß jener Vorschrift genügt ist, wenn der bevollmächtigte Vertreter ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt. Es ist aber der Ansicht, daß dieser Fall hier deshalb nicht vorliege, weil der Sohn des Klägers

nicht als dessen Bevollmächtigter gehandelt, sondern als Schreibgehilfe, als bloßes Werkzeug seines Vaters, dessen Namen unter das Statut gesetzt habe. Zu dieser Auffassung kommt es mit folgender Darlegung: Als die Zeugen K. und W. schon einige Zeit mit dem Kläger über die Unterzeichnung des Statuts verhandelt hätten, sei der Sohn des Klägers in das Zimmer gekommen. Er sei über die Sachlage völlig ununterrichtet gewesen und habe nur die Verhandlungen über die Zahl der für die Milchlieferung in Betracht kommenden Kühe gehört. Dann habe er von seinem Vater ohne weitere Aufklärung den Auftrag zum Unterschreiben erhalten; auf seine Frage, warum er denn eigentlich unterschreiben solle, sei ihm entweder keine oder möglicherweise die Auskunft erteilt worden, daß der Kläger nicht recht sehen könne. Er habe unterschrieben, weil der Vater es gesagt habe. Danach liege auf der Hand, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, für seinen Vater irgend eine Willenserklärung abzugeben, sondern daß er in bloßer Dienstleistung für den Vater auf dessen Geheiß geschrieben habe. Für den Fall einer solchen nur mechanischen Dienstleistung eines anderen, über den der erwähnte Plenarbeschluß keine Entscheidung trifft, nimmt das Berufungsgericht im Anschluß an die Urteile des ersten Senats des Reichsgerichts *Entsch. in Zivilf. Bd. 50 S. 51, Bd. 58 S. 387 an*, daß die gesetzliche Schriftform nicht gewahrt sei.

Die Revision macht zutreffend geltend, daß das Berufungsgericht rechtsirrtümlich den Sohn des Klägers nicht als bevollmächtigten Vertreter im Willen angesehen habe. Wer bei einer urkundlichen Erklärung eine andere mit eigener Handlungsfähigkeit ausgestattete Person zur Mitwirkung in der Weise beizieht, daß er ihr die Vollziehung seiner für die Abgabe der Erklärung entscheidenden Unterschrift überträgt, wird diese Person der Regel nach nicht als bloßes Werkzeug, sondern als rechtsgeschäftlichen Vertreter benutzen. Das entspricht der natürlichen Auffassung, wie sie sich aus dem Wesen der übertragenen Handlung ergibt. Im Zweifel ist deshalb anzunehmen, daß der Beigezogene als Vertreter im Willen tätig wird, und zwar auch dann, wenn er dieses Verhältnis in der Unterschrift selbst nicht zum Ausdruck bringt, sondern nach einer erfahrungsgemäß auch bei unzweifelhafter rechtsgeschäftlicher Vertretung häufig wiederkehrenden Übung sich darauf beschränkt, den Namen seines Auftrag-

gebers zu schreiben. Daraus folgt weiter, daß nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen eine von der Regel abweichende Beurteilung Platz greifen kann.

Im gegebenen Falle hat das Berufungsgericht in der Person des zur Unterzeichnung Beigezogenen und in dessen Verhältnisse zum Kläger keinen auf eine bloß mechanische Dienstleistung hinweisenden Umstand gefunden. Das war auch ausgeschlossen, da es der erwachsene Sohn gewesen ist, den der Kläger mit der Unterzeichnung beauftragt hat. Als ausschlaggebend ist vom Berufungsgericht angesehen worden, daß der Sohn über die vor seinem Eintritte gepflogenen Verhandlungen nicht unterrichtet gewesen sei und bei der Aufforderung, für den Kläger zu unterschreiben, keine weitere Auskunft erhalten habe. Hierbei hat das Berufungsgericht nicht beachtet, daß der Sohn als Vertreter im Willen auch dann tätig sein konnte, wenn er über den Inhalt der abzugebenden Willenserklärung nicht unterrichtet war. Es genügt, wenn er bei der Unterzeichnung wußte, daß es sich überhaupt um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelte, die er namens seines Vaters abgeben sollte, und wenn er diese Erklärung so, wie sie nach der Absicht des Vaters abzugeben war, für diesen abgeben wollte. Diese Voraussetzung ist aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts als vorhanden anzusehen.

Das angefochtene Urteil war deshalb ohne Erörterung der weiteren Revisionsangriffe aufzuheben. Hierbei war auch daraus kein Bedenken zu entnehmen, daß das Berufungsgericht schließlich ausdrücklich ausspricht, es liege auf der Hand, daß es dem Sohne des Klägers nicht in den Sinn gekommen sei, irgend eine Willenserklärung abzugeben. Nach dem Zusammenhange mit dem sonst Ausgeführten enthält diese Bemerkung nicht sowohl die das Revisionsgericht bindende tatsächliche Feststellung, als vielmehr eine auf rechtllichem Gebiete liegende und darum nachzuprüfende Schlußfolgerung. Das Revisionsgericht war auch in der Lage, sofort selbst in der Sache zu erkennen.“ . . .